

(7) Für die leistungsgerechte Differenzierung der Jahresendprämie sollten solche Grundsätze gelten, wie:

- Stellung der Bereiche im Reproduktionsprozeß; dabei gilt es besonders, die Kollektive zu beachten, die einen hohen Anteil an der Lösung strukturbestimmender Aufgaben haben
- Auslastungsgrad hochproduktiver Maschinen und Anlagen in Mehrschichtarbeit
- Erfüllung der aufgeschlüsselten Planaufgaben, die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs und der Leitungstätigkeit sind.

Die Vorschläge für die individuellen Jahresendprämien sind in den Brigaden und Arbeitskollektiven zu erarbeiten. Grundlage für die Differenzierung sind die im Brigadeplan und Produktionsvertrag festgelegten Leistungen des Kollektivs und des einzelnen Werk tätigen. Dabei ist in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen konsequent das Leistungsprinzip durchzusetzen.

(8) Für die Beurteilung der Leistungen der leitenden Kader bei der Gewährung von Jahresendprämien sind in den ökonomischen Verträgen besonders solche Kriterien festzulegen, wie:

- Erfüllung der ausgewählten Struktur- und proportionsbestimmenden materiellen und finanziellen Aufgaben
- Erfüllung der Wirtschaftsverträge
- Erfüllung der Exportaufgaben
- Sicherung eines reibungslosen Plananlaufes
- Kontinuität der Produktion in Qualität und Quantität
- maximale Senkung der Selbstkosten
- Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes
- wissenschaftliche Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(9) Neben ökonomischen Kennziffern ist für die Beurteilung der Leistungen der leitenden Kader bei der Gewährung von Jahresendprämien die Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als Kriterium für die Bestimmung der Prämienhöhe heranzuziehen.

§ 8

(1) Die Mindesthöhe der Jahresendprämie beträgt ein Drittel, die Maximalhöhe das Zweifache eines Monatsverdienstes.

(2) Für Direktoren und leitende Mitarbeiter der Betriebe sowie für die General- bzw. Hauptdirektoren und Mitarbeiter der WB (Zentrale) kann die Höhe der Prämie ebenfalls maximal das Zweifache eines Monatsverdienstes betragen. Das gilt für Prämien aus dem Betriebsprämienfonds, den Prämienmitteln des übergeordneten Organs, den Prämienmitteln staatlicher Organe und Einrichtungen, dem Prämienfonds

für Forschung, Exportprämien sowie allen sonstigen für Prämienzwecke bereitgestellten Mitteln. Ausgenommen sind die Geldprämien für staatliche Auszeichnungen und Vergütungen für Neuerervorschläge entsprechend der Neuererverordnung.

(3) Die Prämiiierung der Direktoren der Betriebe hat auf der Grundlage von Vereinbarungen zu erfolgen, die zwischen ihnen und dem Leiter des übergeordneten Organs abgeschlossen werden. Sie erhalten Prämien jeglicher Art nur mit dessen Zustimmung. Die Prämiiierung der leitenden Mitarbeiter der Betriebe erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen, die zwischen ihnen und dem Direktor abgeschlossen werden. Die Festlegung der endgültigen Höhe der Prämien erfolgt durch Beschluß der Belegschaft auf der Jahresendversammlung.

(4) Die Prämiiierung der General-, Haupt- und Fachdirektoren sowie Hauptbuchhalter der WB (Zentrale) erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen, die zwischen ihnen und dem jeweils übergeordneten Leiter in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung (Gewerkschaftskomitees bzw. Bezirksvorstände der Gewerkschaften) abgeschlossen werden. Sie erhalten Prämien jeglicher Art nur mit dessen Zustimmung. Die Auszahlung erfolgt nach Bestätigung ihrer Prämien im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der VVB durch das übergeordnete Organ.

(5) Die Prämiiierung der Mitarbeiter der VVB (Zentrale) erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen ihnen und ihrem zuständigen Leiter.

(6) Bei Mängeln in der Leitungstätigkeit der Betriebe und VVB (Zentrale) bzw. bei der Lösung der Aufgaben durch den einzelnen Mitarbeiter oder Leiter ist die Prämie durch den übergeordneten Leiter zu kürzen bzw. bei groben Versäumnissen ganz zu streichen.

§ 9

Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Die Leiter der Betriebe legen nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Zeitraum des I. Quartals des folgenden Jahres erfolgt. Nach der Bilanzprüfung erforderliche Korrekturen des Prämienfonds sind mit den Zuführungen zum Prämienfonds des laufenden Jahres zu verrechnen.

§ 10

Für die Prämiiierung wissenschaftlich-technischer Leistungen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die materielle Anerkennung in Abhängigkeit vom erreichten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu erfolgen hat und die schnelle Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Produktion vorrangig zu stimulieren ist.

§ 11

Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.